

Abweichungen des EEG-Gesetzesentwurfs der Bundesregierung und der Zwischenergebnisse des EEG-Erfahrungsberichts 2014, beauftragt vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Stromerzeugung aus **Biomasse**, beauftragt vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, durchgeführt vom Deutschen Biomasseforschungszentrum (DBFZ)

| EEG-Entwurf | DBFZ | FvB Vorschläge |
|---|---|--|
| Absenkung der EEG-Vergütung um ca. 35 Prozent, keine Differenzierung nach Einsatzstoffen | Vergütungshöhe des EEG 2012 ist notwendiges Minimum; Differenzierung nach Einsatzstoffen unbedingt beibehalten | Beibehaltung der Vergütung, wenn mindestens 60% Rest- & Abfallstoffe eingesetzt und ökologische Anforderungen erfüllt werden |
| Ausbaudeckel von 100 MW installierter Leistung | Kein Ausbaudeckel sinnvoll, da erwarteter Zubau auf Basis des EEG 2012 ohnehin nur bei 70 bis 110 MW Bemessungsleistung liegt und weniger für die Branche existenzgefährdend wäre | Erhöhung des Deckels auf 300 MW Bemessungsleistung |
| Abschaffung der Vergütung für Biomethaneinsatz | Beibehaltung der Vergütung für Biomethaneinsatz, da sinnvoll für Anlagen im urbanen Raum | Wie DBFZ Höchstens leichtes Absenken der Vergütung für Biomethaneinsatz |
| Strom für Anlagenbetrieb wird bei Neuanlagen anteilig, die Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebs vollständig mit EEG-Umlage belastet | Vollständige Befreiung des Stroms für den Anlagenbetrieb und den landwirtschaftlichen Betrieb | Wie DBFZ Zumindest Gleichstellung mit Eigenverbrauch |

Stromerzeugung aus **Geothermie**, durchgeführt von der Technischen Universität Hamburg-Harburg, Institut für Umwelttechnik und Energiewirtschaft

| Kabinettsbeschluss | Wissenschaftliche Ergebnisse Zwischenbericht IIb Tiefengeothermie | WfG Vorschläge |
|---|---|--|
| § 26 Punkt 5. Degression ab 2018 bei 5% | Aussetzen der Degression bis zu einem installierten Zubau von 100-120 MW (S.66) | Aussetzen der Degression bis Zubau 500 MW oder Degression ab 2018 von 1% (Zweiteres wird nach aussen getragen) |
| Wegfall Technologiebonus 5ct | Technologiebonus Wegfall erst ab installiertem Zubau von 100-120 MW (S.66) | Kein Wegfall von Technologiebonus (wobei wir uns hier schon damit |

| | | |
|--|---|---|
| | | abgefunden haben) |
| §22 Rechtsanspruch für EEG-Vergütung ab Stromeinspeisung | Ab Zeitpunkt der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans besteht Rechtsanspruch auf Vergütungssätze nach EEG für 5 Jahre (S.67) | Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie besteht der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 19 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Tiefbohrung.“ |

Stromerzeugung aus **Wasserkraft**, durchgeführt von dem Ingenieurbüro Foecksmühle, Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft IAEW, Institut für Strömungsmechanik und Hydraulische Strömungsmaschinen IHS und Fichtner Water & Transportation GmbH

| EEG-Entwurf | Wissenschaftliche Ergebnisse Zwischenbericht IId Wasserkraft | BDW Vorschläge |
|--|---|--|
| § 26 (1) Nr. 1 Degression ab 2016 bei 1% | Degression streichen, da Vergütung nicht ausreichend für Anlagen < 500 kW und ökologische Anforderungen Kosten weiter steigen lassen | Degression streichen |
| § 38 (1) anzulegender Wert 12,52 ct/kWh für Anlagen < 500 kW | Vergütung für Anlagen < 500 kW nicht ausreichend – Erhöhung erforderlich (Stromgestehungskosten 18,7 ct/kWh) | Anpassung Vergütung für Anlagen < 150 kW auf 18,7 ct/kWh |
| Artikel 12: Neubauverbot für Querverbauungen in § 35 WHG aufnehmen | § 23 Absatz 5 EEG 2012 kann entfallen. Verschlechterungsverbot nach WHG verhindert Neubau an sensiblen Standorten zuverlässig | Artikel 12 streichen |